

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00819 vom 23. Dezember 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00819

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00819 du 23 décembre 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00819 del 23 dicembre 2015

Erwägungen

E. 1.1

Die 1970 geborene X._____

absolvierte bis 1989 eine Lehre als kauf männliche Angestellte und arbeitete nach einem Vorpraktikum für Sozial arbeit für verschiedene soziale Stellen (Notschlafstelle, Gassenstube, Arbeits losenkasse etc.; Urk. 7/3 , Urk. 7/89/2-3) . Am 16. Juni 1994 wurde sie Opfer eines Überfalls mit Gewalteinwirkung (Urk. 7/38/66-68).

Die Unfallversicherung Winterthur Ver siche rungen (heute: AXA Versicherungen AG; nachfolgend: AXA) erbrachte die ge setzlichen Leistungen (Urk. 7/38/35-36, Urk. 7/222).

Am 10. Oktober 1996 meldete sie sich unter Hinweis auf eine psychische Er krank ung mit körperlichen Folge schäden nach der Gewalttraumatisierung im Juni 1994 bei der Eidgenössischen In validenversicherung zum Leistungs bezug an (Urk. 7/2) . Die

Sozial versicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle (nachfolgend: IV-Stelle) , klärte die berufliche n

und medi zinische n

Verhältnisse ab und sprach der Ver sicherten mit Verfügung en vom 15 . Oktober

1996

mit Wirkung ab 1. Juni 1996 gestützt auf einen In validi täts grad von 100 % eine ganze Rente zu, welche per 1. Mai 1997 bei einem In vali ditäts grad von 50 % auf eine halbe Rente herab gesetzt wurde

(Urk. 7/27, Urk. 7/23/3-4) .

E. 1.2

Im Rahmen des durch Antrag der Versicherten im Jahr 1999 eingeleiteten Revisi o nsverfahren s wurde die bisherige halbe Rente ab dem 1. März 1999 auf eine ganze Invalidenrente erhöht (vgl. Mitteilung des Beschlusses vom 22. Sep tember 1999, Urk. 7 /35) . I n den Jahren 2001 und 200

E. 4

bestätigte die IV-Stelle die laufende ganze Rente bei einem Invaliditätsgrad von 100 %

(Urk.

E. 7

/52) .

Seit

2002 ist die Versicherte alleinerziehende Mutter (Urk. 7/41 , Urk. 7/49/2). Mit Verfügung vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.